

## Kriegsinvalidenfürsorge.

In einem neuen Erlasse weisen die beteiligten Minister auf Gesichtspunkte hin, die von den Behörden zur Förderung der Kriegsinvalidenfürsorge beachtet werden sollen. Sie beziehen sich in erster Linie auf die Berufsberatung und Berufsausbildung der Invaliden. Zum Zwecke der Berufsberatung sollen in allen größeren Orten kollegiale Beratungsstellen gebildet werden, welche mit einer gewissen Regelmäßigkeit tagen. Daneben sollen für alle Bezirke Einzelberufsteute bestellt werden, die sich zunächst der in die Heimat entlassenen Invaliden annehmen, indem sie ihnen sachdienlichen Rat erteilen und sie an die richtige Stelle verweisen. Die Beamten sollen sich nicht dabei beruhigen, daß sie sich den Invaliden zur Verfügung stellen, sondern auch denen, welche sie weder freiwillig noch auf Aufforderung in Anspruch nehmen, ihren Rat aufdrängen, indem sie sie in der Wohnung aufsuchen.

Hinsichtlich der Berufsausbildung soll dafür Sorge getragen werden, daß die Kosten, die dem einzelnen Invaliden entstehen und von ihm nicht getragen werden können, von anderer Seite übernommen werden, namentlich wenn der Invalide zum Zwecke seiner Ausbildung außerhalb seines Wohnorts Aufenthalt nehmen und auch noch für seine Familie sorgen muß. Dabei darf die den Angehörigen gewährte Familienunterstützung nicht auf die Ausbildungskosten, sondern nur auf die Unterhaltungskosten zur Anrechnung gebracht werden. Neben den Landesversicherungsanstalten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte kommen auch die Kommunalverbände in Betracht. Für die Berufsausbildung selbst werden namentlich die gewerblichen Fachschulen zur Verfügung stehen, deren Organe sich im Benehmen mit den Fürsorgestellen und Lazarettverwaltungen dem Bedürfnis nach praktischer, theoretischer und zeichnerischer Unterweisung der Invaliden Rechnung tragen sollen. Unter Umständen sollen die Lazarette an Orte, an denen sich Fachschulen für besondere Gewerbe befinden, verlegt, auch besondere Sonderfachkurse an besonders geeigneten Anstalten eingerichtet werden. Weiter wird dafür gesorgt werden, daß die Handwerkskammern wegen Anerkennung der Art und Dauer der Ausbildung in den Werkstätten der Fachschulen und wegen Abhaltung etwaiger Prüfungen die nötigen Maßnahmen treffen und Ausnahmen von den Bedingungen für die Zulassung zur Gesellen- und Meisterprüfung unter billiger Berücksichtigung der besondern Verhältnisse gewähren. Anträgen auf Erlaß des Schulgelds soll tunlichst entsprochen, bei besondern Kursen von der Erhebung von Schulgeld aber abgesehen werden. Außerdem kommt die Gewährung von Stipendien aus öffentlichen oder privaten Mitteln in Frage.

Angeregt wird sodann der örtliche Ausbau der Organisationen für die Fürsorgebestrebungen. Mit den Fürsorgeausschüssen sollen die Regierungspräsidenten in enge Fühlung treten, während von den Landräten nicht nur die Förderung des Interesses und des Verständnisses für die Fürsorgebestrebungen innerhalb ihrer Bezirke, sondern auch die Übernahme des Vorsitzes in den Unterorganisationen erwartet wird. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sollen die Regierungs- und Gewerberäte, die Gewerbeinspektoren, die Regierungs- und Gewerbeschulräte, die Leiter der gewerblichen Fach- und größeren Fortbildungsschulen beteiligt werden.

Eine besondere Beachtung soll endlich der sogenannten *Rente n p s n o s e* geschenkt werden, die auch bei den Fürsorgebestrebungen für die Invaliden eine hindernde Rolle spielt. Zu dem Zweck bedarf es der eingehenden Aufklärung der Invaliden über die Vorschriften der Versorgungsgesetzgebung u. a. in der Richtung, daß eine Verkürzung der gesetzlichen Versorgungsgebühren durch Anrechnung des Verdienstes unzulässig ist, und daß eine Entziehung oder Minderung der Rente stets nur bei einer wesentlichen Steigerung der Erwerbsfähigkeit eintreten wird. Die Kriegszulage von jährlich 180 M wird in unveränderlicher Höhe solange fortgezahlt, als der Versorgungsberechtigte überhaupt in meßbarem Grade in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist, während eine Änderung in dem Bezuge der Verstümmelungszulage im Betrage von 27 M monatlich regelmäßig ausgeschlossen ist. Im Interesse eines ungestörten Übergangs in die bürgerlichen Verhältnisse und mit Rücksicht auf eine unter Umständen längere Berufsausbildung und Eingewöhnung des Kriegsinvaliden werden die Fristen für die Nachprüfung der Versorgungsansprüche nicht zu kurz bemessen werden. Auch eine vernünftige Beeinflussung der Umgebung der Invaliden soll ins Auge gefaßt werden. Dazu sind sowohl die Familienangehörigen als auch die Arbeitsgenossen und alle Personen zu rechnen, mit denen der Invalide während der Lazarettbehandlung in Berührung kommt.

Den ministeriellen Anordnungen wird man die Anerkennung nicht versagen können, daß sie nicht nur von großem Wohlwollen für die Kriegsinvaliden getragen sind, sondern auch in sorgfältigster Weise alle Maßnahmen in den Kreis der Erwägungen ziehen, die eine fürsorgliche Behandlung der Invaliden gewährleisten.